



Brüssel, den 20. Oktober 2016
(OR. en)

13492/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0246 (NLE)
2016/0247 (NLE)

JAI 852
FRONT 390
VISA 328
CADREFIN 92

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11720/16 JAI 704 FRONT 322 VISA 268 CADREFIN 53 + ADD 1
(COM(2016) 503 final)

11719/16 JAI 703 FRONT 321 VISA 267 CADREFIN 52 + ADD 1
(COM(2016) 504 final)

Betr.:
a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020
- Annahme
b) Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens
- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat am 12. August 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020¹ zusammen mit dem Entwurf dieses Abkommens im Anhang dieses Vorschlags² und einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens³ vorgelegt.

¹ 11720/16 JAI 704 FRONT 322 VISA 268 CADREFIN 53

² 11720/16 JAI 704 FRONT 322 VISA 268 CADREFIN 53 ADD 1

³ 11719/16 JAI 703 FRONT 321 VISA 267 CADREFIN 52

2. Nachdem die Kommission am 30. September 2016 die Vorschläge in der Sitzung der Gruppe der JI-Referenten erläutert hatte und die Delegationen keine Bemerkungen vorzubringen hatten, hat der Vorsitz wie vereinbart den Text der Vorschläge und des Abkommens der Direktion für die Qualität der Rechtsetzung zur rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung übermittelt, damit sie rasch vom Rat angenommen werden können.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
4. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 29. Mai 2000² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 12833/16 JAI 795 FRONT 369 VISA 304 CADREFIN 78 bzw. 12881/16 JAI 799 FRONT 375 VISA 309 CADREFIN 81.
7. Der Beschluss über den Abschluss wurde ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 12852/16 JAI 796 FRONT 370 VISA 305 CADREFIN 79.

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

8. Da das Abkommen mit Ausnahme des Artikels 5 ab dem ersten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt werden soll, wird der Vorsitz den Mitgliedstaaten so bald wie möglich bestätigen, dass das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der Fassung des Dokuments 12833/16 JAI 795 FRONT 369 VISA 304 CADREFIN 78 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - b) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 12852/16 JAI 796 FRONT 370 VISA 305 CADREFIN 79 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Text des Abkommens gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
